



---

# Fallverantwortung der JuHiS bei Hilfen zur Erziehung?!

AK 2 auf dem 4. Bundeskongress der JuHiS

Prof. Dr. Brigitta Goldberg  
Bad Kissingen, 20.09. 2018



EVANGELISCHE HOCHSCHULE  
RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE  
Protestant University of Applied Sciences

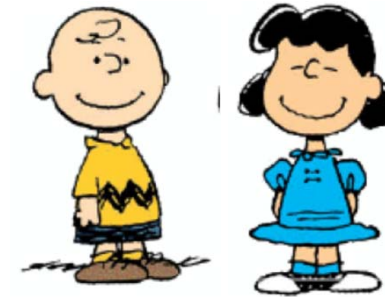
# Bitte stellen Sie sich vor ...



ASD



Pascal



JuHiS



Coolness-  
Trainer



Schulsozial-  
arbeiter



Schulsozial-  
arbeiterin

Bildquelle: [https://www.testedich.de/quiz43/picture/pic\\_1469379921\\_1.png](https://www.testedich.de/quiz43/picture/pic_1469379921_1.png)

# Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

# Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

# SGB VIII und/oder JGG?!



*„Die handlungslegitimierende **Rechtsgrundlage** für die Tätigkeit des Jugendamts im jugendstrafrechtlichen Verfahren (und damit auch für die Rolle und Handlungsmaximen des Jugendamts) befindet sich im **SGB VIII** (insb. in § 52 SGB VIII), nicht im Jugendstrafrecht. §§ 38, 50 JGG normieren lediglich die besondere verfahrensrechtliche Stellung des Jugendamts im strafrechtlichen Verfahren. Die normativen Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB VIII gelten daher ungeachtet der Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren uneingeschränkt.“*

(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

# SGB VIII und/oder JGG?!



**Folgen:**

**Die Aufgaben der JuHiS sind im Lichte des SGB VIII zu interpretieren.**

**Die „alten“ JGG-Normen sind im Hinblick auf das (neuere und insoweit vorrangige) SGB VIII auszulegen.**

# Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



- ▶ Ziele und Grundsätze des SGB VIII sind bindend
  - Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung abbauen usw. (§ 1 SGB VIII)
  - Schutz des Kindeswohls
    - ▶ Straffälligkeit als Kindeswohlgefährdung?
- ▶ Pädagogische Handlungsmaximen gelten
  - Partizipation → Akzeptanz (Problemakzeptanz; Problemkongruenz; Hilfeakzeptanz)
  - Prävention → frühzeitige Förderung und Unterstützung, um Gefährdungen zu vermeiden und Teilhabechancen zu verbessern
  - Familien- und Lebensweltorientierung
  - Ressourcenorientierung

Berufsethische  
Prinzipien der  
Sozialen Arbeit!

# Bedeutung der Ausrichtung am SGB VIII



- ▶ Die Regelungen zum Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz gelten
  - Einleitung des Verfahrens
    - ▶ Bei „anderen Aufgaben der Jugendhilfe“ von Amts wegen
    - ▶ Ansonsten nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 18 SGB X)  
→ *Antragstellung für Leistungen der Jugendhilfe?*
  - Betroffenenbeteiligung und Hilfeplanung
    - ▶ Einbeziehung der Betroffenen (§ 8 SGB VIII)
    - ▶ Leistungsvoraussetzungen (§§ 27, 41 SGB VIII) und Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII)
  - Steuerungsverantwortung, § 36a Abs. 1 SGB VIII
    - ▶ Bewilligung, Durchführung und Kostenerstattung für Leistungen nur nach fachgerechter Hilfeplanung und Entscheidung des Jugendamtes
  - Sozialdatenschutz (SGB I, SGB X, SGB VIII)
    - ▶ Grundsätze: Zweckbindung, Erforderlichkeit
    - ▶ Zeugnisverweigerungsrecht (§ 35 SGB I)



# Die Jugendhilfe im Strafverfahren



- ▶ **Aufgaben** → § 38 Abs. 2 JGG und § 52 SGB VIII
  - Betreuung, Begleitung und Beratung der jungen Menschen (aber auch seiner Eltern) im gesamten Verfahren, insbesondere bei Gerichtsterminen (§ 52 Abs. 3), aber auch während des Vollzugs und zur Unterstützung bei der Wiedereingliederung (§ 38 Abs. 2 Satz 9 JGG)
    - ▶ Aufgabe bei Gerichtsterminen: Begleitung des jungen Menschen und Stellungnahme
    - ▶ Zuständigkeit während der Sanktionierung  
→ nachträgliche Veränderung von Sanktionen, Absehen von der Vollstreckung des Jugendarrests
    - ▶ Übergangsmanagement!
    - ▶ Antrag auf Beseitigung des Strafmakels?!

# Die Jugendhilfe im Strafverfahren



- ▶ **Aufgaben** → § 38 Abs. 2 JGG und § 52 SGB VIII
  - Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen (§ 52 Abs. 2 Satz 1), auch zur Förderung der Diversion (§ 52 Abs. 2 Satz 2), auf der Grundlage einer „Erforschung der Persönlichkeit“ (§ 38 Abs. 2 Satz 2 JGG), d.h. einer psychosozialen Diagnose nach einer Untersuchung von Biographie und Lebenslage
    - ▶ Gewährung einer Hilfe zur Erziehung/Hilfe für junge Volljährige aus Anlass einer Straftat?!
      - Zuständigkeit für die Hilfeplanung bei der JuHiS?!
    - ▶ Kontaktaufnahme zum Gericht (ggf. schon im Zwischenverfahren), wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, obwohl eine Diversion angebracht wäre?!

# Die Jugendhilfe im Strafverfahren



- ▶ **Aufgaben** → § 38 Abs. 2 JGG und § 52 SGB VIII
  - Unterstützung der Justiz durch fachliche Stellungnahmen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 JGG)
  - Initiierung und ggf. auch Durchführung sozialpädagogischer Hilfen wie den „Sozialpädagogischen Ambulanten Angeboten“ (Soziale Trainingskurse, Betreuungshilfen, sozialpädagogisch betreute Arbeitsprojekte)
  - Initiierung und ggf. Durchführung von Angeboten des Täter-Opfer-Ausgleichs sowie der Schadenswiedergutmachung

# Die Jugendhilfe im Strafverfahren



- ▶ **Aufgaben** → § 38 Abs. 2 JGG und § 52 SGB VIII
  - Überwachung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen, soweit dazu nicht die Bewährungshilfe berufen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 5-6)
    - ▶ Und was ist mit der *Durchführung* dieser Angebote?
  - Krisenintervention, z.B. in Haftsachen, auch durch Organisation von Angeboten zur U-Haft-Vermeidung
    - ▶ Gibt es einen Bereitschaftsdienst?!
  - Kooperation mit anderen Institutionen bzw. Einrichtungen und Diensten (insbesondere Polizei und Justiz; darüber hinaus aber auch mit anderen Einrichtungen, z.B. Beratungsstellen) sowie Öffentlichkeitsarbeit

# Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

# Erzieherisches Defizit?



*„Straftaten junger Menschen sind [...] grundsätzlich nicht Symptom eines sich verfestigenden Verhaltens, auch das mehrmalige Begehen von Straftaten ist als solches nicht Ausdruck eines irgendwie gearteten Erziehungsdefizits, welches einer staatlich verordneten ‚Erziehungs-Strafe‘ bedarf, sondern in aller Regel **normal, entwicklungs-typisch und vorübergehend** („passager“). Auf normales Verhalten ist normal zu reagieren, um die Chancen des spontanen Zurückgehens straffälliger Auffälligkeit nicht zu gefährden. Die Reaktionen dürfen keine unverhältnismäßigen Belastungen und damit neue, zusätzliche Probleme schaffen.“*  
(Trenczek/Goldberg 2016, 164)

**Mit Erziehungsbedarf ↔ Ohne Erziehungsbedarf**

# Erziehungsbedarf?



## ▶ Mit Erziehungsbedarf

- sozialpädagogische Reaktion → erzieherische Einwirkung

- ▶ nach dem SGB VIII
- ▶ nach dem JGG

## ▶ Ohne Erziehungsbedarf

- „normale“ Reaktion → keine erzieherische Einwirkung

- ▶ weder Erziehungsmaßregeln noch Leistungen nach dem SGB VIII
- ▶ evtl. Konfliktregelung/Wiedergutmachung

# Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.



# Interventionen: ASD ↔ JuHiS



## ▶ Interventionen im ASD

### ■ Leistungen nach SGB VIII

- ▶ § 27 SGB VIII: Hilfe zur Erziehung, z.B.
  - § 29: Soziale Gruppenarbeit
  - § 30: Erziehungsbeistand
  - § 34: Heimerziehung/betreute Wohnform
  - § 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- ▶ § 41 SGB VIII: Hilfe für junge Volljährige
- ▶ § 35a SGB VIII: Eingliederungshilfe

## ▶ Interventionen in der JuHiS

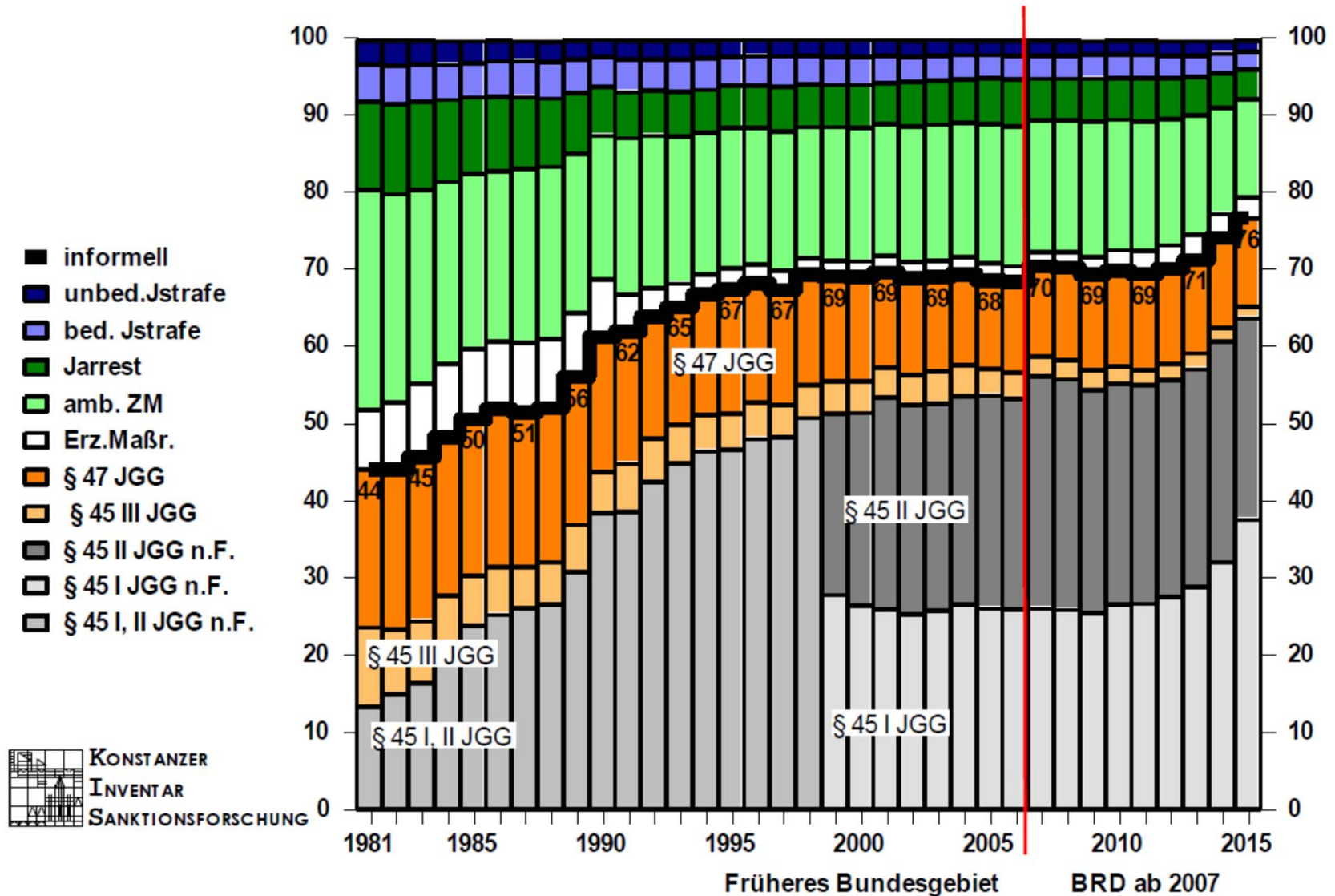
### ■ Reaktionen nach JGG → Erziehungsmaßregeln

- ▶ § 10 JGG: Weisungen, z.B. Betreuungshilfe, Sozialer Trainingskurs, TOA, Arbeitsleistungen
- ▶ § 12 JGG: Hilfe zur Erziehung ?!

### ■ Leistungen nach SGB VIII ?!

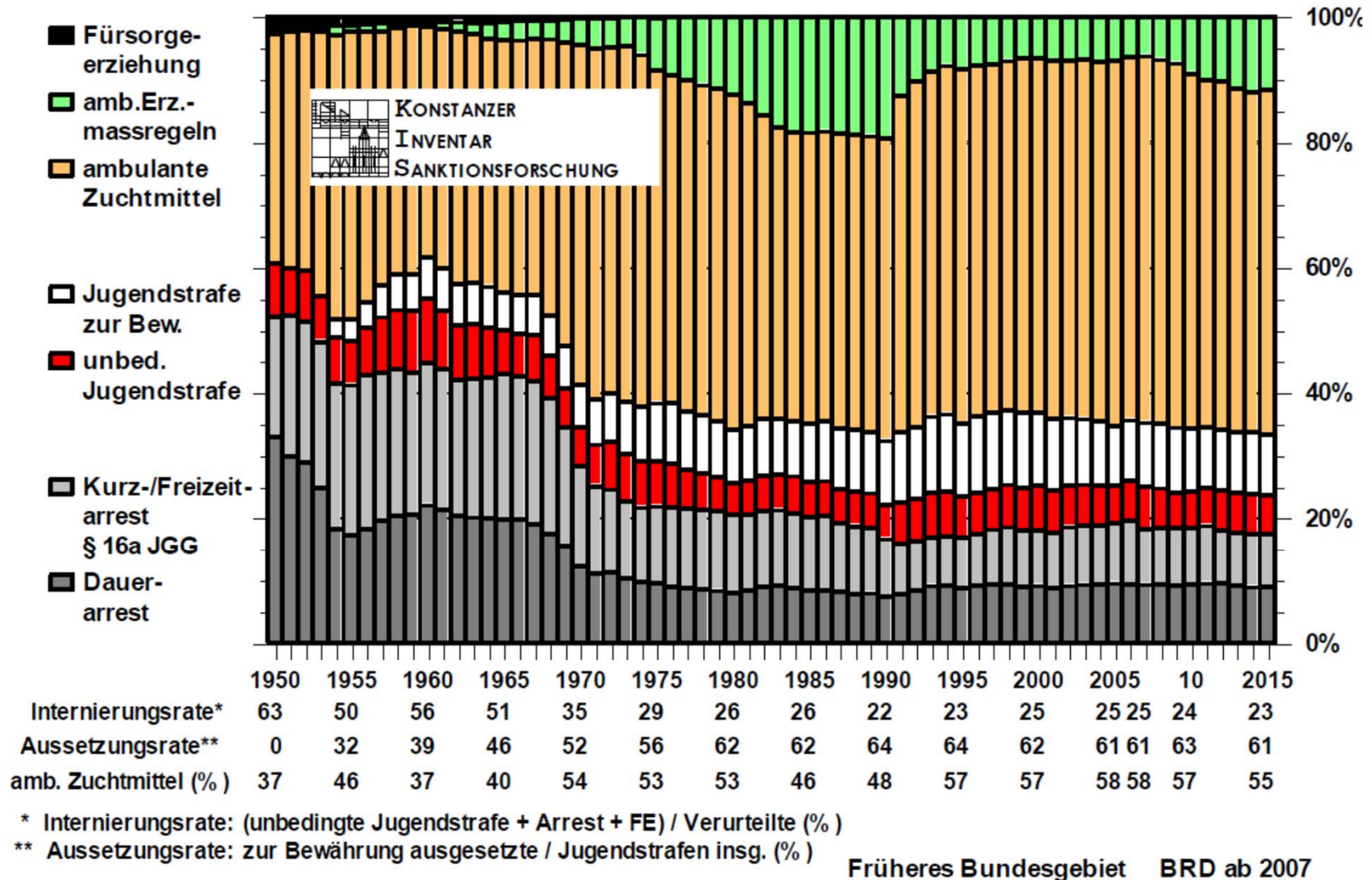
- ▶ im Rahmen der informellen und formellen Erledigung

**Schaubild 42:** Entwicklung der Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht - informelle und formelle Sanktionen. Relative Zahlen. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



**Schaubild 67:**

Nach Jugendstrafrecht Verurteilte nach der Art der formellen Sanktionen.  
 Anteile bezogen auf nach JGG Verurteilte insgesamt. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin, seit 2007 Deutschland



# Erziehungsmaßregeln 2016



Art	Zahl
Verurteilte nach JGG insgesamt	61.728
Zuchtmittel	44.636
Erziehungsmaßregeln	23.411
Weisungen (§ 10)	23.300
Heimerziehung (§ 12)	27
Erziehungsbeistandschaft (§ 12)	152

Statistisches Bundesamt (2017):  
Rechtspflege. Strafverfolgung 2016.  
Fachserie 10 Reihe 3. Tabelle 4.3

# Thesen



1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

# „Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



- ▶ Weisung nach § 10 JGG = Hilfe nach § 27 SGB VIII ?!
  - Betreuungshelfer\_in = Erziehungsbeistand?
  - Sozialer Trainingskurs = Soziale Gruppenarbeit?
  - TOA = unbenannte Hilfe nach § 27 Abs. 2?
  - Arbeitsweisung = Soziale Gruppenarbeit oder unbenannte Hilfe nach § 27 Abs. 2?

# „Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



- ▶ **Gemeinsamkeiten und Unterschiede**
  - **Gemeinsamkeiten:**
    - ▶ Durchführung durch sozialpädagogische Fachkräfte
    - ▶ (teilweise) vergleichbare Ziele der Interventionen
  - **Unterschiede:**
    - ▶ Hilfeplanung, Betroffenenbeteiligung (§ 36 SGB VIII)
    - ▶ Freiwilligkeit (§ 11 Abs. 3 JGG: Nichtbefolgungsarrest!)
    - ▶ Dauer (§ 11 Abs. 1 JGG: Betreuungshilfe max. 1 Jahr; Soz. Trainingskurs max. 6 Monate)
    - ▶ Durchführende Träger (Jugendhilfe – Straffälligenhilfe)
    - ▶ Erziehungsregister
- ▶ **Steuerungsverantwortung!**  
(§ 36a Abs. 1 SGB VIII)

# „Echte“ Jugendhilfe-Leistungen



- ▶ Welche Bedeutung könnten „echte“ Jugendhilfe-Leistungen haben?
  - Sanktionierung nach JGG
    - ▶ Ermöglichung einer Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG
    - ▶ Sanktion nach § 12 JGG
  - Grenzen in der Praxis
    - ▶ keine Hilfen für junge Volljährige, die Jugendhilfe ist froh, wenn sie im Justizsystem (oder der Psychiatrie) verschwinden
    - ▶ kein Geld für die „schwierigen Fälle“, für die „Systemsprenger\_innen“
    - ▶ aber: was benötigen diese „Intensivtäter\_innen“ wirklich? → Erkenntnisse aus der Jugendhilfe-Wirkungsforschung!



# Thesen

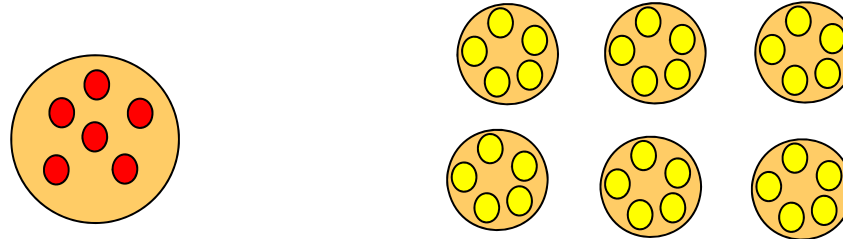


1. Die Tätigkeit der JuHiS richtet sich in erster Linie nach dem SGB VIII.
2. Strafbares Verhalten junger Menschen kann (aber muss nicht) Ausdruck eines erzieherischen Defizits und Hilfebedarfs sein.
3. Die für einen Fall (mit erzieherischem Bedarf) angedachten Leistungen und Interventionen unterscheiden sich, je nachdem ob der Fall im ASD oder in der JuHiS bearbeitet wird.
4. Die JuHiS initiiert nur selten „echte“ Hilfen zur Erziehung oder Hilfen für junge Volljährige, obwohl diese für die jungen Menschen sinnvoller sein können als die Anordnung einer Erziehungsmaßregel.
5. Wenn eine Hilfe nach SGB VIII initiiert wird, ist es zumeist ratsam, die Fallverantwortung bei der JuHiS anzusiedeln.

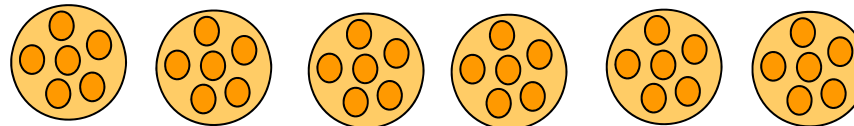
# Organisationsformen der JuHiS



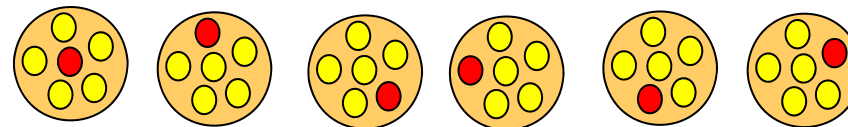
- ▶ Spezialdienst



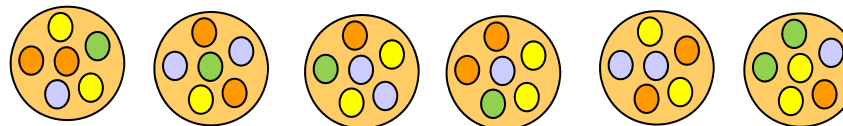
- ▶ vollständige Eingliederung in den ASD



- ▶ spezialisierte Fachkraft in ASD-Regionalteam



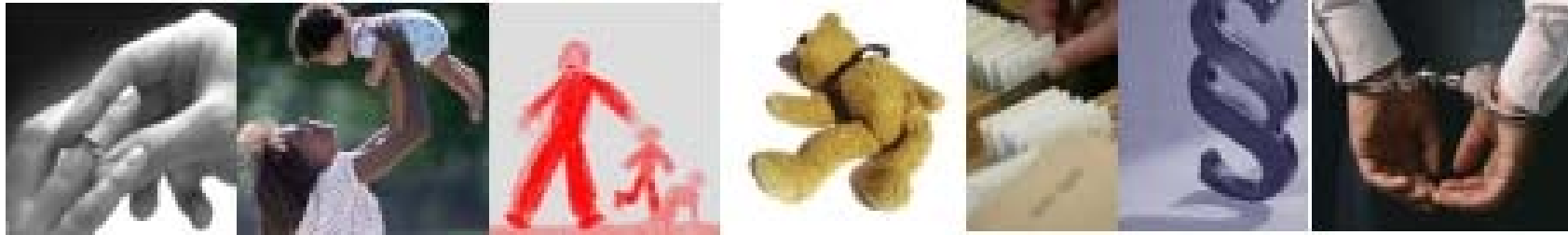
- ▶ Teilspezialisierte Fachkraft im ASD-Regionalteam



# Fallverantwortung der JuHiS



- ▶ Hilfeplanung in der JuHiS
  - JuHiS integriert in ASD → unproblematisch
  - spezialisierte JuHiS: umstr.
    - ▶ Kunkel: JuHiS regt Hilfe beim ASD an, keine eigenständige Entscheidung möglich
      - aber: eine solche Vorgabe ergibt sich weder aus § 36 SGB VIII noch aus § 52 SGB VIII
    - ▶ § 52 Abs. 3 SGB VIII: Betreuung durch die JuHiS-Fachkraft „während des gesamten Verfahrens“ → das Gesetz legt eine Hilfeplanung und –begleitung durch die JuHiS nahe
      - aber: kein Privileg für eine eigenständige Hilfeplanung
      - sondern: Planung nach den Vorgaben des § 36 SGB VIII unter Mitwirkung der Betroffenen und mehrerer Fachkräfte und unter Beachtung des Sozialdatenschutzes
    - ▶ Zuständigkeit bei der JuHiS ist in vielen Fällen sinnvoll!



---

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Immanuel-Kant-Straße 18-20, 44803 Bochum

Mail [goldberg@evh-bochum.de](mailto:goldberg@evh-bochum.de)

